

# RS Vwgh 2007/4/25 2005/08/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2007

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §4 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/08/0262 E 5. Juni 2002 RS 2

## Stammrechtssatz

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG (und damit für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) ist die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis schon deshalb nicht vor. Besteht die Befugnis, die übernommene Arbeitspflicht generell durch Dritte vornehmen zu lassen oder Aufträge sanktionslos ablehnen zu können (Hinweis E 22. Oktober 1996, 94/08/0118), mangelt es an der persönlichen Arbeitspflicht.

## Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005080137.X03

## Im RIS seit

06.06.2007

## Zuletzt aktualisiert am

23.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)